



VERFÜGUNG

vom 25. Juli 2005

Volketswil. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 18. März 2005 beschloss die Gemeindeversammlung Volketswil eine Änderung der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Mai 2005 und des Bezirksrats Uster vom 27. April 2005 keine Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 6. Juni 2005 ersucht die Gemeinde Volketswil um Genehmigung der Vorlage.

Das kantonale Verwaltungsgericht hat mit einem Entscheid vom 23. Oktober 2003 die am 7. Dezember 2001 von der Gemeindeversammlung festgesetzte und am 6. Mai 2002 von der Baudirektion genehmigte Einzonung des Gebiets Seewadel/Gries in die Zone für öffentliche Bauten wieder aufgehoben. Diese Zone wäre die Voraussetzung gewesen für das geplante Feuerwehr- und Werkhofgebäude sowie für Spiel- und Sportanlagen.

Die mit Beschluss vom 18. März 2005 festgesetzte Erholungszone Seewadel/Gries dient der Verlegung der Sportplätze, welche sich heute in der Wohnzone im Gebiet Zentral-, Neuwiesen-, Feldhofstrasse befinden. Nach Art. 29 der Bauordnung ist gegenüber dem Naturschutzgebiet Eichacher ein Streifen von 40 m ab dem Kirchweg als Puffer im Sinne einer Naturschutzumgebungszone zu unterhalten.

Die Zuweisung der Parzelle Kat.-Nr. 4853 von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten soll die Erstellung von behelfsmässigen Parkplätzen für Veranstaltungen im bestehenden Kultur- und Sportzentrum Gries ermöglichen.

Die Vorlage enthält im Übrigen eine Ergänzung von Art. 5 der Bauordnung (Zulässigkeit von Kreuz- und Quergiebeln in der Kernzone) sowie von Art. 25 der Bauordnung (Zulässigkeit von Handel und Lagerung von Fahrzeug- und Maschinenoccasionen ausserhalb geschlossener Gebäude in den Industriezonen).

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Volketswil am 18. März 2005 festgesetzte Änderung der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil (unter Beilage von sechs Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 25. Juli 2005
051143/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

